



BEURKUNDUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN

Auch im Ausland benötigen deutsche und ausländische Staatsangehörige gelegentlich Beglaubigungen (von Unterschriften, Handzeichen, Kopien oder Abschriften) und Beurkundungen, die von einer deutschen Behörde vorgenommen werden sollen oder gar müssen. Die nachfolgenden Informationen erläutern die beiden Begriffe und die Voraussetzungen für eine Beglaubigung und Beurkundung.

1. Beglaubigungen

a) Beglaubigung einer Unterschrift/eines Handzeichens

Eine Unterschrift oder ein Handzeichen können beglaubigt werden, wenn sie vor dem Konsularbeamten vollzogen oder anerkannt wurden. Deshalb ist die persönliche Vorsprache der Person erforderlich, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll.

Bei der Unterschriftsbeglaubigung wird im Prinzip nur die Identität des Unterschreibenden geprüft und bestätigt. Eine Belehrung über die Bedeutung und Konsequenzen der Erklärung erfolgt nicht. Allerdings ist der Konsularbeamte verpflichtet, sich - in der Regel durch ein kurzes Gespräch - zu vergewissern, dass dem Unterzeichner bewusst ist, was er unterschreibt. Die Auslandsvertretung kann dazu weder Übersetzungen anfertigen noch ad hoc eine mündliche Übersetzung der vorgelegten Erklärung in die chinesische Sprache vornehmen. Sind Verständigungsprobleme zu befürchten, die zu einer Ablehnung der Beglaubigung führen könnten, wird empfohlen, eine chinesische Übersetzung der Erklärung, die in der Auslandsvertretung unterschrieben werden soll, mitzubringen.

Für die Berechnung der Gebühr nach der Auslandskostenverordnung ist der Wert des Rechtsgeschäfts maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht (bei Immobiliengeschäften z. B. der Kaufpreis, bei Kapitalgesellschaften das Grundkapital). Bei einer Unterschriftsbeglaubigung beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro und höchstens 250,00 Euro¹.

Für die Unterschriftsbeglaubigung legen Sie bitte die folgenden Unterlagen vor:

1. Die zu unterzeichnende Erklärung und ggf. eine chinesische Übersetzung davon
2. Nachweis zum Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. Bei Genehmigungserklärungen ist dies eine Kopie des zu genehmigenden Vertrags, bei Handelsregistereinträgen Kopien der entsprechenden Beschlüsse der Gesellschaft oder der notariellen Gründungsurkunde
3. Ihren gültigen Reisepass oder deutschen Personalausweis.

¹ Die Gebühr kann in Renminbi (RMB) in bar oder per Kreditkarte (nur Mastercard oder Visacard) in Euro entrichtet werden. Der Renminbi-Betrag wird auf der Grundlage des jeweils aktuellen Zahlstellenkurses der Auslandsvertretung festgelegt.

Beispiele für Unterschriftsbeglaubigungen, die bei den Auslandsvertretungen anfallen:

- Genehmigungserklärung:
Erklärung, mit der eine Person, die beim Abschluss eines Vertrags in Deutschland vertreten wurde, den Vertrag im Nachhinein genehmigt
- Vollmachten, in denen sich der Vollmachtgeber nicht unwiderruflich bindet
- Anträge zu Handelsregistereinträgen
- Beantragung eines Führungszeugnisses
- Erklärung zur Ausschlagung einer Erbschaft.

Besonderheit bei Handelsregisteranmeldungen mit Belehrung von Geschäftsführern:

Die Auslandsvertretungen können erforderliche Belehrungen zukünftiger Geschäftsführer nur in deutscher Sprache durchführen. Bei Beteiligten, die kein Deutsch sprechen, hat sich die Möglichkeit der separaten schriftlichen Belehrung, vorbereitet durch einen deutschen Notar mit chinesischer Übersetzung bewährt. Anschriften von vereidigten Übersetzern in Deutschland können bei den Geschäftsstellen der Landgerichte erfragt oder über das Internet (www.justiz-dolmetscher.de) abgerufen werden. Die Unterschrift unter der Belehrung kann in den Auslandsvertretungen beglaubigt werden.

Unterschriftsbeglaubigung durch einen chinesischen Notar:

Alternativ zu einer Unterschriftsbeglaubigung durch die Auslandsvertretung besteht die Möglichkeit, eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen chinesischen Notar vornehmen zu lassen. Ob dieser Weg für das von Ihnen beabsichtigte Rechtsgeschäft in Frage kommt und ob eine Legalisation des chinesischen Beglaubigungsvermerks notwendig wird, sollten Sie im Vorfeld mit den beteiligten Rechtsanwälten, Notaren oder anderen Stellen in Deutschland klären.

Nähere Informationen zur Legalisation chinesischer Urkunden finden Sie [hier](#).

Identitätsprüfung/Beglaubigung von Unterschriften für Bankgeschäfte:

Nach einer Änderung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GWG) sind die deutschen Auslandsvertretungen nicht befugt, eine Identitätsprüfung oder Unterschriftsbeglaubigung für Kontoeröffnungen, Kreditvergaben und vergleichbare Bankangelegenheiten vorzunehmen.

Eine Sonderregelung gilt für Sperrkonten visumspflichtiger ausländischer Studierender, wenn die Eröffnung eines Sperrkontos für den Nachweis der Lebensunterhaltskosten im Visumverfahren erforderlich ist. Dies ist die einzige Ausnahme.

b) Beglaubigung von Fotokopien

Für die Bestätigung, dass eine Kopie oder Abschrift mit dem Original einer Urkunde übereinstimmt, muss das Original oder eine beglaubigte Kopie der Urkunde mit vorgelegt werden. Eine einfache Kopie kann nicht beglaubigt werden. Bitte legen Sie so viele Kopien vor, wie beglaubigt werden sollen. Mit der Beglaubigung wird keine Aussage zum Inhalt der Urkunde getroffen.

Die Gebühr für die Beglaubigung einer Kopie beträgt nach der Auslandskostenverordnung bei einem bis zu 10-seitigen Dokument in lateinischen Schriftzeichen 10,00 Euro und 1,00 Euro für jede weitere Seite. Die Kopiebeglaubigung eines Schriftstücks in einer Fremdsprache mit nichtlateinischen Schriftzeichen beträgt 15,00 Euro für bis zu 10 Seiten; jede weitere Seite kostet 1,50 Euro.

2. Beurkundungen

Konsularbeamte im Ausland beurkunden nur, soweit dies notwendig ist, d.h. wenn gesetzliche Beurkundungspflichten für den deutschen Rechtsverkehr vorliegen. Sie treten dabei nicht in Konkurrenz zu den deutschen Notaren. Die Niederschrift, die vom Konsularbeamten bei einer Beurkundung erstellt wird, steht der Urkunde eines deutschen Notars gleich.

Wichtiger Hinweis:

Nicht jede in Deutschland mögliche Beurkundung kann von einem Konsularbeamten im Ausland vorgenommen werden. Konsularbeamte handeln nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind im Gegensatz zu einem Notar in Deutschland nicht zur Beurkundung verpflichtet. Bitte sprechen Sie daher im Vorhinein mit uns ab, ob und ggf. wann die von Ihnen gewünschte Beurkundung erfolgen kann und welche Unterlagen dafür benötigt werden.

Beispiele für Beurkundungen, die regelmäßig in den Auslandsvertretungen vorgenommen werden:

- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen
- Unterhaltsverpflichtungen
- Erbscheinsanträge für deutsche Nachlassgerichte
- eidesstattliche Versicherungen von deutschen Staatsangehörigen zum Familienstand zur Vorlage bei deutschen Standesämtern (wird in einigen Fällen für das Eheschließungszeugnis oder die Eheschließung benötigt).

3. Übersetzungen

Die Auslandsvertretungen können weder Übersetzungen anfertigen noch deren Richtigkeit bestätigen.

Wenn Sie eine Übersetzung benötigen, beachten Sie bitte den Hinweis zu „Übersetzerlisten“ auf unserer Homepage.

4. Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten

Angaben zu den Öffnungszeiten der für Sie zuständigen Auslandsvertretung können Sie [unter diesem Link](#) finden. Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit über das Kontaktformular an die für Sie zuständige Auslandsvertretung wenden: [hier Link](#).

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.